

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 1324/2015/3.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Bebauungsplan Nr. 9 (Süderneuland I) - 1. Änderung im Bereich Kindergarten / Domänenweg 19			
<u>Beratungsfolge:</u>			
14.04.2015	Bau- und Sanierungsausschuss		öffentlich
21.04.2015	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
29.04.2015	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Männel, 3.1		<u>Organisationseinheit:</u> Stadtplanung und Bauaufsicht Jugend, Schule, Sport und Kultur	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Süderneuland I); Gebiet: Kindergarten / Domänenweg 19
2. Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3, 4 BauGB durchzuführen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Der städtische Kindergarten Süderneuland im Domänenweg 19 verfügt ausschließlich über Kindergartenbetreuungsplätze. Um den Bedarf an Kinderkrippenplätzen zu bedienen und die Einrichtung dem Bedarf anzupassen, soll die Umwandlung eines Kindergartenraumprogrammes in ein Krippenraumprogramm erfolgen. Dies bedeutet die Reduzierung der Kinderbetreuungsplätze um 25 und die Schaffung von 15 Krippenplätzen, wobei später ggf. 10 weitere Kindergartenplätze dazukommen können.

Um die fachgerechte Betreuung durchführen zu können, benötigt der Kindergarten eine bauliche Erweiterung. Diese ist nach Abstimmung mit den Architekten und der Fachaufsicht nur sinnvoll im nordwestlichen Bereich durchzuführen, da an allen anderen Stellen das vorhandene Raumprogramm umgestellt werden müsste, was erheblich Kosten zur Folge hätte. Die anvisierte Lösung (siehe Anlage Grundriss) stellt die ökonomischste dar.

Der nun erarbeitete architektonische Entwurf überschreitet allerdings die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 (Süderneuland I) festgesetzten Baugrenzen. Eine Befreiung ist nicht möglich, da dies die Grundzüge der Planung berührt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan auf dem Kindergartengrundstück festgesetzte Verkehrsfläche wurde nie angelegt und kann überplant werden.

Um die Planung dennoch umsetzen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Auszug aus B-Plan Nr. 9 (Süderneuland I)
- Lageplan Erweiterung
- Grundriss EG